

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 26. August 2003

Nr. 2003/1529

**Gemeinden: Beschwerdeangelegenheit Heiber Felix und Dr. med. Tabatabai Assadollah, beide Dornach, gegen den Gemeindeversammlungsbeschluss vom 18. Juni 2003 der Einwohnergemeinde Dornach, betreffend Baukosten Ueberbauung Nepomukplatz mit einem Betrag von CHF 2'692'300.**

---

### **1. Feststellungen**

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Dornach vom 18. Juni 2003 fasste folgende Beschlüsse:

1. Zustimmung zum Verkauf von ca. 1289 Quadratmeter Land à CHF 700, total CHF 902'300 an die Basler Versicherungen;
2. Kreditbewilligung für die Erstellung einer öffentlichen Autoeinstellhalle von CHF 1'837'700;
3. Kreditbewilligung für die Neugestaltung des Nepomukplatzes inklusive Inkonvenienzen und Landerwerb im Umfang von CHF 854'600;
4. Finanzierung der Bauprojekte aus dem Fonds der Ersatzabgaben für fehlende Parkplätze sowie durch den Landverkauf von ca. 1289 m<sup>2</sup> und zu lasten der laufenden Rechnung oder durch Kapitalaufnahme;
5. Vollzugsauftrag an den Gemeinderat.

Gegen diese Beschlüsse erhoben mit Schreiben vom 24. bzw. 26. Juni 2003, Felix Heiber und Dr. Assadollah Tabatabai Beschwerde betreffend der Gesamtbaukosten über einen Betrag von CHF 2'692'300. Sie begründen beide ihre Beschwerden mit der Verletzung von § 18 lit. c der Gemeindeordnung, wonach die Gemeindeversammlung nur bis zu einem Höchstbetrag von zwei Millionen CHF beschliessen dürfe. Ueber höhere Beträge sei an der Urne abzustimmen .

### **2. Erwägungen**

#### **2.1 Formelles**

Beide Beschwerdeführer sind zur Beschwerde legitimiert und haben die Beschwerde innert der gesetzlichen Beschwerdefrist eingereicht. Es ist auf die Beschwerden einzutreten. Die Beschwerden decken sich in Beschwerdegegenstand und Begründung, sie können daher zu einem Verfahren vereinigt werden.

Entsprechend der Argumentation der Beschwerdeführer bildet Beschwerdegegenstand die Frage der Kompetenzverletzung durch den Gemeindeversammlungsbeschluss für die Anlagekosten von CHF 2'692'300 (Beschluss-Ziff. 2+3). Die anderen Beschlusspunkte (Ziff. 1, 4 und 5), welche der Geschäftsabwicklung dienen, bilden nicht Gegenstand der Beschwerde. Ueber sie brauchte daher gegebenenfalls in der Gemeinde nicht noch einmal abgestimmt zu werden.

## 2.2 Materielles

Die Autoeinstellhalle und die Neugestaltung des Nepomukplatzes bilden zusammen ein Projekt. Zurecht geht man daher für die Feststellung der Bruttokosten von CHF 2'692'300 aus.

Für Ausgabenbeschlüsse gilt grundsätzlich das Bruttokreditprinzip, das besagt, dass Ausgabenbeschlüsse über die Gesamtkosten ohne Abzug von Subventionen, Kostenbeiträgen oder anderen Zuwendungen gefasst werden (Grundsätzliche Entscheide des Regierungsrates 1992 Nr. 2 und Handbuch des Rechnungswesens der solothurnischen Gemeinden, Band 2, S. 148). Man geht dabei davon aus, dass einerseits die Stimmberechtigten wissen sollen, was die Sache gesamthaft kostet für den Fall, dass Subventionen oder Beiträge Dritter nicht im geplanten Ausmass eingehen werden. Die Gemeinde geht andererseits ihren Verpflichtungen gegenüber Dritten (Bauunternehmer) auch im Ausmass der Bruttoausgaben ein.

Das "beschränkte Bruttokreditprinzip" kann dann angewandt werden, wenn die Beiträge Dritter hinsichtlich Art, Höhe und Fälligkeit verbindlich zugesichert sind. In diesem Fall bilden die daraus resultierenden Nettokosten die Grundlage für die Feststellung der Finanzkompetenz und für die Beschlussfassung. Die Beiträge Dritter müssen dabei vertraglich feststehen (franken- und prozentmässig), die Subventionen müssen fest zugesichert sein (die Gemeinde muss also mögliche Subventionen nicht vorfinanzieren, weil sie etappenweise oder erst nach Abschluss der Bauabrechnung berechnet werden) oder es werden Mittel verwendet, die bereits dem Verwaltungsvermögen zugeordnet sind, z.B. bei einem Schulhausneubau bereits ins Verwaltungsvermögen ausgeschiedenes Land für diesen Schulhausneubau (GER 1992 Nr. 2). Es ist gerechtfertigt, auch Mittel, die in Spezialfinanzierungen der Gemeinde vorhanden sind, anzurechnen, wenn darüber ebenfalls das über den Bruttokredit entscheidende Gemeindeorgan zustimmt. Diese Mittel müssen jedoch zum Zeitpunkt des Beschlusses in der Spezialfinanzierung tatsächlich vorhanden sein.

Die der Gemeindeversammlung vom 18. Juni 2003 unterbreiteten Beschlussgrundlagen sehen für die Finanzierung eine Entnahme aus dem Fonds der Ersatzabgaben von CHF 690'000 vor. Selbst bei Anwendung des "beschränkten Bruttokreditprinzips" wäre also die Kompetenzmarke von zwei Millionen überschritten, wenn auch nur geringfügig. Die Beschwerde ist daher gutzuheissen.

Es mag im vorliegenden Fall als kleinlich erscheinen, wegen des geringfügigen Betrags der Kompetenzüberschreitung eine Urnenabstimmung anzuordnen. Andererseits ist bei der Festlegung der Finanzkompetenz wie auf der Ausgabenseite, auch auf der Finanzierungsseite auf die zum Beschlusszeitpunkt vorhandenen Grundlagen abzustützen. Zudem sind für den Fall, dass nichtteuerungsbedingte Mehrkosten anfallen sollten, nachträgliche Kompetenzstreitigkeiten geregelt. Der Gemeinderat entscheidet nämlich dann im Rahmen seiner Finanzkompetenz über allfällige Nachtragskredite.

## 2.3 Kosten

In Anbetracht des Ausgangs des Verfahrens wären die Kosten der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen. Die Einwohnergemeinde Dornach hat sich jedoch bemerkenswert prozessökonomisch verhalten. In Anwendung von § 37 Abs. 2 VRG werden ihr daher keine Verfahrenskosten auferlegt.

### 3. **Beschluss**

- gestützt auf §§ 199 und 202 ff GG, § 18 lit. c GO der EG Dornach, § 37 Abs. 2 VRG -

3.1 Die Beschwerden werden im Sinne der Erwägungen gutgeheissen.

3.2 Der Beschluss der Gemeindeversammlung vom 18. Juni 2003 wird, soweit er die Ausgaben für die Erstellung der öffentlichen Autoeinstellhalle und die Neugestaltung des Nepomukplatzes vom total CHF 2'692'300 betrifft, aufgehoben. Die Beschlussfassung über diesen Kredit ist einer Urnenabstimmung zu unterbreiten.

3.3 Nicht aufgehoben wird der Beschluss, soweit er die Zustimmung zum Landverkauf, die Finanzierungsmodalitäten und den Vollzugauftrag an den Gemeinderat betrifft.

3.4 Es werden keine Kosten erhoben.



Dr. Konrad Schwaller  
Staatsschreiber

### **Verteiler**

Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit, GRO (3)

Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit, Ablage

Felix Heiber, Hauptstrasse 44, 4143 Dornach, **LSI**

Dr. med. Assadollah Tabatabai, Saffrettweg 27, 4143 Dornach, **LSI**

Präsidium Einwohnergemeinde Dornach, 4143 Dornach, **LSI**